

SATZUNG

Version 2.3
Stand: 27. März 2014

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen "Akkordeon-Orchester Tiengen e.V."
- (2) Der Verein wurde im März 1965 gegründet.
- (3) Sitz des Vereins ist Waldshut-Tiengen. Er ist dort im Vereinsregister des Amtsgerichts unter der Nummer 96 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die gemeinsame Pflege, Förderung und Verbreitung der Volks- und Akkordeonmusik.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die musikalische Erziehung und Ausbildung der Jungmitglieder sowie die Weiterbildung der Mitglieder; die Veranstaltung von Vorspielen und die Aufführung von Konzerten; die Förderung des gemeinsamen Musizierens bei guter Kameradschaft innerhalb des Vereins ist dabei vorrangiges Ziel.
- (3) Der Verein ist ordentliches Mitglied des Deutschen Harmonika-Verbandes e.V. (kurz DHV), mit Sitz in Trossingen. Er erfüllt die daraus entstehenden Verpflichtungen, insbesondere nach Absatz II, §5 der Satzung des DHV.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, insbesondere die in §2 Ziffer 1 dieser Satzung wiedergegebenen Zwecke.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind und durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Konfession und Parteizugehörigkeit

- (1) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein umfasst Jungmitglieder, aktive und passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- (2) Aktives Mitglied kann jede Person werden, welche das 16. Lebensjahr vollendet hat und über musikalisches Talent sowie entsprechende Vorbildung verfügt.
- (3) Jungmitglieder können alle Kinder und Jugendliche werden, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Interesse am Musizieren zeigen. Da Jungmitglieder in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht haben, sollte wenigstens ein Elternteil (oder gesetzlicher Vertreter) passives Mitglied werden.
- (4) Passives Mitglied kann jede Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden.
- (5) Für die Anmeldung als Mitglied ist eine Beitrittserklärung zu unterschreiben. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand; bei Jung- und Aktivmitgliedern im Einvernehmen mit der musikalischen Leitung.
- (6) Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten, die sich um den Verein und seine Zwecke besondere Verdienste erworben haben, auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Aktivmitglieder können ihre Mitgliedschaft auf Monatsende kündigen. Bei Jungmitgliedern hat dies durch den gesetzlichen Vertreter zu erfolgen. Der Austritt muss mindestens drei Werktage vorher dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.
- (2) Passivmitglieder können ihre Mitgliedschaft zum Jahresende kündigen. Dies muss mindestens drei Wochen vorher dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod.
- (4) Mitglieder können auf Beschluss des Vorstandes aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:
 1. bei grober Satzungsverletzung,
 2. bei Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Vereins,
 3. bei Nichtzahlung fälliger Beiträge trotz Mahnung,
 4. bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an den Vorstand zu stellen.
- (2) Aktive und passive Mitglieder haben Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung und können in den Vorstand gewählt werden.
- (3) Jungmitglieder und Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Mitglieder; Jungmitglieder besitzen jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (4) Wer vereinseigene Gegenstände, insbesondere Instrumente durch grobe Fahrlässigkeit oder eigenes Verschulden beschädigt, ist für den entstandenen Schaden haftbar. Bei Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, übernimmt der gesetzliche Vertreter die Haftung.
- (5) Alle Mitglieder richten sich nach der Satzung und unterstützen die Ziele des Vereins nach besten Kräften.

§ 7 Beiträge, Leihgebühren

- (1) Die Beiträge der Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (3) Die Leihgebühren für vereinseigene Instrumente richten sich nach dem Wert der Instrumente und werden vom Vorstand festgesetzt.

§ 8 Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 1. der Geschäftsführende Vorstand,
 2. der Erweiterte Vorstand,
 3. die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Organe können sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Die Ämter der Organe sind Ehrenämter. Kosten und Auslagen für den Verein können vergütet werden.

§ 9a Geschäftsführender Vorstand

- (1) Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Der Begriff „Vorstand“ in der Satzung meint grundsätzlich den Geschäftsführenden Vorstand. Der Geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 1. den zwei Vorsitzenden,
 2. dem Kassierer,
 3. dem Schriftführer,
 4. dem Dirigenten des Hauptorchesters,
 5. dem 1. Beisitzer,
 6. dem 2. Beisitzer.

- (2) Einer der Vorsitzenden beruft die Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstands ein. Außerdem können zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands die Einberufung verlangen.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die zwei Vorsitzenden. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
- (4) Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (5) Die Beschlüsse des Geschäftsführenden Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 9b Erweiterter Vorstand

- (1) Der Erweiterte Vorstand hat beratende Funktion. Er setzt sich wie folgt zusammen:
 1. dem Elternbeirat,
 2. den 4 Spielervertretern,
 3. dem Stellvertretenden Kassierer,
 4. dem Pressewart,
 5. den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands nach § 9a Abs. 1.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand beruft die Sitzungen des Erweiterten Vorstands ein.

§ 9c Wahlmodus

- (1) Die Amtsdauer der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands und des Erweiterten Vorstands beträgt zwei Jahre, sofern nichts anderes geregelt ist; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Bei geraden Jahreszahlen werden gewählt:
 1. einer der zwei Vorsitzenden,
 2. Schriftführer,
 3. 1. Beisitzer,
 4. Stellvertretender Kassierer,
 5. Pressewart.
- (3) Bei ungeraden Jahreszahlen werden gewählt:
 1. einer der zwei Vorsitzenden,
 2. Kassierer,
 3. 2. Beisitzer,
 4. der Elternbeirat,
- (4) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, so wird dessen Nachfolger bei der darauf folgenden Mitgliederversammlung nur für die noch verbleibende Amtszeit gewählt.
- (5) Die Zahl der zu wählenden Elternvertreter für den Elternbeirat ist das auf eine ganze Zahl aufgerundete Ergebnis aus der Zahl der Jungmitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dividiert durch 15. Der Stichtag zur Ermittlung der Zahl der Jungmitglieder ist der 1. Januar des laufenden Kalenderjahres.
- (6) Die vier Spielervertreter werden in einer Spielerversammlung aus dem Kreis des Orchesters für jeweils ein Jahr gewählt. Die Spielerversammlung ist spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung durchzuführen. Sie wird von den Spielervertretern einberufen.
- (7) Bei geraden Jahreszahlen wird der 1. Kassenprüfer, bei ungeraden Jahreszahlen der 2. Kassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie empfehlen ggf. der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung soll jährlich im ersten Quartal abgehalten werden.
- (2) Einer der Vorsitzenden lädt die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnungspunkte über das amtliche Mitteilungsblatt Waldshut-Tiengen ein. Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen.
- (3) Die Prüfung der Kassenführung durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer ist bis spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung abzuschließen. Die Kassenprüfer erstatten in der Mitgliederversammlung gegenüber den Mitgliedern Bericht und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstands.
- (4) Der Vorstand kann auch außerordentliche Versammlungen einberufen unter Einhaltung der Termine wie unter §10, Absatz 2. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten dies wünscht.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder in den Punkten der Tagesordnung in jedem Fall beschlussfähig.
- (6) Der Mitgliederversammlung bleibt vorbehalten:
 1. Wahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands und des Erweiterten Vorstands, sofern sie nicht Kraft Amtes Mitglieder des Vorstands sind,
 2. Wahl der zwei Kassenprüfer,
 3. Entlastung des Vorstandes,
 4. Änderung der Satzung.
- (7) Alle Wahlen erfolgen per Handzeichen, sofern kein Antrag auf geheime Wahl vorliegt.
- (8) Über Beschlüsse und Wahlen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer bzw. dem zu bestellenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Über Anträge auf Satzungsänderung kann in der Mitgliederversammlung nur Beschluss gefasst werden, sofern diese in der Tagesordnung der Einladung zur Mitgliederversammlung benannt sind.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann aufgelöst werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit Zweidrittelmehrheit bestimmt.
- (2) Die über die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung entscheidet auch über die Verwendung des Vermögens des Vereins. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks soll das vorhandene Vermögen Zwecken zur Förderung der Akkordeonmusik zugeführt werden, die als ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig anerkannt sind.
- (3) Jede andere Zuwendung von Vermögen oder Vermögensteilen an Mitglieder des Vereins ist ausgeschlossen.
- (4) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins und seine Vermögensverwendung betreffen, sollen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.